

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00052 vom 26. August 2009**

ZH Verwaltungsgericht, 2009-08-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00052](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00052)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00052 du 26 août 2009

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00052 del 26 agosto 2009

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung | Das Migrationsamt verweigerte die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers, weil es von einer Scheinehe ausging. Nachdem der Beschwerdeführer sich nach regierungsrätlichem Beschluss scheiden liess und während des laufenden Beschwerdeverfahrens erneut heiratete, wurde ihm eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt. Hiermit ist der Beschwerdegegenstand dahingefallen. Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit.

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Der Antrag des Beschwerdeführers, die vorinstanzliche Verfügung aufzuheben, beschlägt auch die Auferlegung der Rekurskosten sowie die Verweigerung der Prozessentschädigung. Doch rechtfertigt sich keine Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen, da sich der vorinstanzliche Entscheid angesichts des Sachverhalts im massgebenden Zeitpunkt aufgrund einer summarischen Prüfung als zutreffend erweist (VGr, 30. April 2003, VB.2003.00053, E. 3, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)).

### **E. 3**

Mangels einer ausdrücklichen Regelung im Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (VRG) über die Kostenfolge bei Gegenstandslosigkeit entscheidet das Verwaltungsgericht nach Ermessen. Dabei berücksichtigt es analog § 65 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976, wer die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat oder welche Partei vermutlich obsiegt hätte (Richard Frank et al., Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, § 65 N. 1). Die Kosten können aber auch, insbesondere bei Versagen der erwähnten Kriterien, nach Billigkeit verlegt werden (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 19; VGr, 30. April 2003, VB.2003.00053, E. 2, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Hier hat der Beschwerdeführer sowohl das laufende Rechtsmittelverfahren als auch infolge Neuverheiratung die Gegenstandslosigkeit bewirkt. Nachdem aufgrund einer summarischen Prüfung nicht abschliessend beurteilt werden kann, wer vor Verwaltungsgericht obsiegt hätte, der regierungsrätliche Beschluss soweit aber zutreffend erscheint, sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Alsdann steht diesem auch für das Beschwerdeverfahren keine Prozessentschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 25).

### **E. 4**

Die Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit und damit auch die Nebenfolgenregelung vor Verwaltungsgericht kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

beim Bundesgericht angefochten werden, sofern eine Anwesenheitsberechtigung gestützt auf einen Rechtsanspruch geltend gemacht werden soll. Ansonsten steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.